

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	26=46 (1880)
<b>Heft:</b>	30
<b>Rubrik:</b>	Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

### Divisionsübung der III. Armee-Division.

Generalbefehl  
für die

Wiederholungskurse der Infanterie-Bataillone der III. Armee-Division  
soweit es die Vor kurse an betrifft.

(Fortschung.)

**IV. Personelles.** Art. 5. Die Ausgebote an die Corps erfolgen nach Mitgabe des Kreisschreibens des Waffenhefs der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone, Nr. 15/112 vom 3. Februar 1880, Blatt I, 1—4.

Zu den Quartiermeistern der Bataillone sind die Fouriere und zwei Mann per Kompanie auf den 30. August einzuberufen zur Übernahme und Instandstellung der Kantonamente, zur Vornahme der Fassungen der Verpflegungsbedürfnisse für den Einrücktag, sowie zur Einrichtung der Küchen, damit die ankommende Truppe unmittelbar nach ihrer Einquartirung ihre Mittagsmahlzeit genießen kann.

Art. 6. Zur Bedienung der Verwaltungskompanie werden 26 Trainsoldaten (zwei Mann per Bataillon, worunter ein Gefreiter per Regiment) auf den 29. August, Morgens 9 Uhr, die nötigen 26 Zugpferde auf gleichen Tag, Vermittags 10 Uhr, zum Zeughause Bern aufgeboten, wo sie, mit dem Nötigen ausgerüstet, dem Chef der Verwaltungskompanie zur Verfügung gestellt werden. Ebenso die vorgesehenen 13 Proviantwagen.

Das Trainbataillon und der übrige Lintentrain werden auf den 4. September, Morgens 10 Uhr, beim Zeughause Bern gesammelt und am folgenden Tag, um 7 Uhr Morgens, die nötigen Pferde ebendaselbst in den Dienst treten. Von 5. September an wird das Trainbataillon die vorgesehene Bespannung an die Verwaltungskompanie abgeben. Das Wettere wird durch Spezialbefehle geordnet. Bis zum 5. September inklusive werden die oben bezeichneten 13 Wagen der Verwaltungskompanie den Bataillonen die Verpflegungsbedürfnisse zuführen.

Art. 7. Währer dem Vor kurse (1. bis 7. Sept. incl.) ist das Sanitätspersonal an den Sanitätsverkurs abzugeben. Bei den Bataillonen verbleiben nur der Assistanzärzt und die zwei jüngsten Krankenwärter.

Art. 8. Von den Nichteingräuten sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kanton zum Strafvollzug gegenüber den unentshuldigten Ausgeblichenen zuzustellen.\*)

Im Berichte ist nur die Zahl der Nichteingräuten jeden Grades zu erwähnen; die diesjährigen Rekruten und die zwei resp. vier letzten Jahrgänge der in den Kontrollen verzeichneten Unteroffiziere und Soldaten sollen dabei außer Berechnung fallen.

Art. 9. Die Bataillonskommandanten werden sich angelegen sein lassen, am Einrückungstage alle dienstigen Notzen zu sammeln, welche auf die Vereinigung der Corps-Kontrolen Bezug haben. Diese Notzen sind am Schlusse des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderung entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begründung der Leitern keine Änderung vorgenommen werden.

Um der gesetzlichen Vorschrift, daß jeder Soldat im Auszug in der Regel an vier Wiederholungskursen teilzunehmen hat, in der Folge mehr Nachahlung zu verschaffen, haben die Bataillonskommandanten dafür zu sorgen, daß kompagnieweise Verzeichnisse

\*) Arztzeugnisse zur Entschuldigung des Nichteingrädens sind gemäß § 25 der Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung vom 22. September 1875 zu behandeln. Die Kantone haben nicht das Recht, von sich aus Dispensation wegen Krankheit zu ertheilen, und es sind nur solche Zeugnisse als genügende Entschuldigung für das Nichteingräden zu erachten, aus welchen sich ergibt, daß der Betreffende nicht blos mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet, sondern auch außer Stand ist, sich persönlich zur Untersuchung zu stellen.

angelegt werden, auf die von den Jahrgängen 1853 und 1854 alle Obleutigen zu tragen sind, welche an den Wiederholungskursen von 1876 oder 1878 laut den Einträgen im Dienstbüchlein nicht Thell nahmen. Die Verzeichnisse sind mit Schluß des Wiederholungskurses zu Handen des Waffenhefs dem Kreisstruktur oder seinem Stellvertreter einzuhändigen.

Art. 10. Im Verlaufe des Wiederholungskurses ist das Unteroffiziers-Cadres zu vervollständigen, jedoch in der Meinung, daß es unter Hinzurechnung der nicht einberufenen ältern Jahrgänge den geschicklichen Stand nicht erheblich überschreite; allfällig Abwrende oder temporär Entlassene sind durch Neuwahlen zu ersetzen. Die Ernennung der Sanitäts-Unteroffiziere ist Sache des Divisionsarztes.

Wenn wegen Nichteinberufung der zwei ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere im Wiederholungskurse nicht alle Grade in wünschbarer Weise besetzt sind, so sind die Obliegenheiten der betreffenden Unteroffiziere durch die anwesenden, dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere zu versetzen und die hierdurch entstehenden weiteren Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten auszufüllen. (Art. 84 der Militärorganisation.) Diese Stellvertreter werden durch die Hauptleute ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Strafkompetenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

Am Schlusse des Kurses ist das Offizierskorps bataillonsweise zu gesammeln und sind Vorschläge für dessen Ergänzung bzw. Fähigkeitszeugnisse nach der Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 8. Januar 1878, aufzustellen und dem Kanton sowie den Waffenhefs sofort zur Kenntnis zu bringen. Letztere Mithellung erfolgt auf dem Dienstweg.

Die Namen der Vorgesetzten sind überdies im Berichte zu erwähnen.

Es wird dringend empfohlen, nur ganz tüchtige, in jeder Beziehung geeignete Unteroffiziere zum Besuch einer Offiziersbildungsschule vorzuschlagen. Soldaten sind nur ganz ausnahmsweise und zwar nur dann vorzuschlagen, wenn ihre Befähigung zum Offizier außer Zweifel ist.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Ergänzung der Unteroffiziere zu richten und sind die Kompaniechef anzuseien, keine Beförderungen ohne vorherige Vergleichung der in den Rekrutenschulen erhaltenen Noten, sowie ohne vorherige genaue Prüfung über allgemeine und militärische Bildung und ohne nähere Erkundigungen über die bürgerliche Stellung der zu befördernden vorzunehmen.

Art. 11. Zur Vereinigung des personellen Bestandes der Bataillone ist notwendig, die Dienstbüchlein, wo sie noch lückhaft sind, zu ergänzen. Seite 5 des Dienstbüchleins ist ausschließlich für Verfügungen der sanitätschen Kommission reservirt. Entlassungen aus dem Dienst und Überweisung an die ärztliche Kommission sind Seiten 12 und 13 einzutragen. (Art. 30 der Instruktion über Untersuchungen u. c.)

V. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, Pferdebefähig. Art. 12. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrathe unterm 7. Juli 1876 genehmigten prov. Anleitung über den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III. Art. 9, stattzufinden. Da Soldaten, well deren Dienstzeit höchstens 45 Tage Schuldienst und 24 Tage Wiederholungskurs beträgt, sind keine Erfahrungsausrüstungen abzugeben und letztere auf Unteroffiziere zu beschränken. Ältere Jahrgänger, welche mit Kamaschen ausgerüstet sind, haben die Berechtigung, dieselben zu tragen. Wer keine Kamaschen hat, soll Stiefel tragen. Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Abhanges gemessen, nicht länger als 240 mm, und nicht länger als 400 mm, sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können. Die eldg. Armbinde wird getragen.

Der Ersatz von Offizierssäbeln, welche den eldg. Kontrollstapel nicht tragen oder welche vernichtet sind, ist sofort anzuordnen.

Die Vorschriften über das Gewicht des Gepäcks werden nach

den Bestimmungen des Dienstreglements (S. 86) genau gehandhabt.

Art. 13. Beim Diensteintritt ist die gesammte Ausrüstung mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und Schadhaftes, wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu reparieren. Dienstliche Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern eintritt, ist zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen. Unreglementarische Gegenstände sind nicht zu dulden.

Art. 14. Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Träger der Waffe ein Reparaturchein auszustellen, der mit dem Gewehe dem kantonalen Beughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben.

Art. 15. Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Berrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hierfür sind vom Kompaniechef unterzeichnete und vom Korpskommandanten vlsigte Reparaturcheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Art. 16. Für Pferdebeschläge werden keine Vergütungen geleistet. Das Beschläg ist auf Kosten der Eidgenossenschaft zu besorgen. Die Kommandanten sind dafür verantwortlich, daß nur Pferde mit in vollkommen gutem Zustande befindlichem Beschläge in Dienst aufgenommen werden. Um Schluss des Kursses hat der Korpskommandant die Untersuchung des Beschläges neuerdings anzuordnen, bezw. dasselbe für den Marsch in Stand setzen zu lassen.

Art. 17. Die Bataillonskommandanten begleiten das für ihre Kurse erforderliche Gewehrfecht von der ebdg. Waffenfabrik in Bern und von Herrn F. Zbinden in Lausanne\*) und haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit scheinbarem Fecht verschen ist unter Anempfehlung, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das bezogene Fecht wird aus dem Ordinaire bezahlt.

VI. Unterkunft. Art. 18. Das Schützenbataillon, sowie die Bataillone des 9. Infanterie-Regiments werden einquartiert. Ebenso die Stäbe der V. Brigade und des 9. Infanterie-Regiments. Die übrigen Bataillone begleiten in den im Art. 1 hier vor angegebenen Gemeinden enge Kantonamente. Die Stäbe der VI. Brigade des 10., 11. und 12. Infanterie-Regiments werden in den bezeichneten Ortschaften einquartiert. Der Divisionsstab bezahlt Quartier in der Stadt Bern. Dessen Bureau befindet sich im großen Kasinoaal.

In Kantonamente von der Stärke eines Pelotons oder mehr muß ein Offizier Quartier nehmen. Die Bataillonskommandanten werden eventuell dafür sorgen, daß eine Ablösung unter ihren Subaltern-Offizieren stattfindet. Für die übrigen Subaltern-Offiziere sind anständige Quartiere zu verlangen.

Art. 19. Die Regiments- und Bataillons-Quartiermeister haben rechtzeitig, d. h. vor Ankunft der Truppen das Erforderliche für deren befriedigende Unterkunft, sowie für alle damit verbundenen vorgeschriebenen Bedürfnisse zu sorgen.

Art. 20. Für die Kaserneitung werden die vertragsmäßig bestimmten Entschädigungen ausbezahlt. Für die Kantonemente wird nichts vergütet als allfällige Einrichtungskosten für Herstellung von Gewehrechen, Hänge-Nägeln und Stall-Sparen.

Für die Offizierequartiere (Instruktoren ausgenommen) wird unter keinen Umständen, weder an Gemeinden noch an Offiziere etwas bezahlt.

VII. Verpflegung und Ordinaire. Art. 21. Die Offiziere machen gemeinschaftlichen Mittagstisch. Bei den Feldübungen begleiten sie ihre Verpflegung in Natura und machen Ordinaire.

Art. 22. Die Mannschaft bezahlt während des ganzen Dien-

stes und zwar bereits mit dem Einrückungstage Naturalverpflegung. Den Gemeinden ist das gelieferte Heu nach den festgesetzten Preisen zu vergüten.

Art. 23. Für Kochholz, Salz und Gemüse wird eine tägliche Bulage von 10 Rappen per Mann bewilligt. Die Mannschaft soll in der Regel ein Ordinaire von 3 Mahlzeiten, nämlich Morgens Suppe, Kaffee oder Chocolade, Mittags Suppe mit Fleisch und Gemüse und Abends wenigstens eine nahehafte Suppe erhalten.

Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhaltung der Kleidung, Bewaffnung und zum Erfolg der Ausrüstungsgegenstände nöthwendige Einlage ins Ordinaire ist bestimmt auf 20 Eis. per Tag.

Art. 24. Beschädigungen im Quartier oder an Kochgeräthschaften, Geschirr und Büszeug, deren Urheber nicht ausgemittelt werden kann, sind aus der Einlage sub 23 hierzu zu vergüten und vor dem Abmarsch der Truppe an die Kasernenverwaltung oder den Eigentümern zu berichten. Dagegen sind Abgänge in Zimmer, Küche und Ställen, welche durch den Gebrauch und ohne daß Muthwillen ic. die Veranlassung sind, den Truppen nicht zur Last zu legen.

Die Besen und allfällig nöthigen kleinen Stallreparaturen sind auf Kosten des Kursses und nicht des Ordinaire zu bestreiten, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten im Quartier, Küchen und Abtritten, welche von abgehenden Truppen herrühren.

(Fortsetzung folgt.)

#### Untersuchungsbericht

der behufs Feststellung der den Unfall vom 6. Juli auf der Almend in Thun veranlaßt habenden Umstände niedergesetzten Kommission, bestehend aus den Herren Oberst de Loëz, Oberstleutnant Hirzel und Major Combe.

Die Kommission konstituiert sich Montags den 12. Juli, Nachmittags unter dem Präsdium des Herrn Oberst de Loëz, nimmt zuerst Einsicht von den ihr zur Verfügung gestellten Akten, um an der Hand derselben, sowie aus eigener Anschauung, angestellten Versuchen und abgehaltenen Verhören die ihr vom Tit. schweiz. Militärdepartement gestellten Fragen beantworten zu können. — Diese Fragen lauten wie folgt:

- Ist das Unglück in Folge Verwendung mangelhaften Kriegsmaterials oder Munition, oder
- durch unrichtige Vollsichtung der für die Bedienungsmannschaft gegebenen reglementarischen Bestimmungen veranlaßt worden;
- welche Maßnahmen werden für nöthig erachtet, um solchen Unglücksfällen in der Folge thunlichst vorzubeugen.

ad a) Aus den der Kommission ebenfalls zur Verfügung stehenden Geschosshüllen, deren Identität dadurch erwiesen ist, daß sich die im Geschürohre nach der Explosion vorgefundenen Geschosshüte mit den auf der Almend sofort aufgesuchten 4 Thullen der Geschosspitze, welch letztere hier besonders wichtig ist, decken, geht hervor, daß das betreffende Geschöß in jeder Beziehung den für Munition bestehenden Vorschriften entspricht und bei richtiger Behandlung der Munition ein Unfall, wie er leider vorkam, nicht hätte veranlaßt werden können.

Die zur Verwendung gekommenen Vorstecker decken, durch das Vorsteckerloch des Geschosses eingebracht, vollständig den Rand des Nadelbolzens, so daß letzterer sicher zurückgehalten wird, so lange sich das Geschöß mit Vorstecker im Geschürohre befindet.

Das 10 cm. Geschöß, mit welchem gefeuert wurde, ist normal und wurde erst durch die im Rohr kreisende Granate, und zwar nur unerheblich beschädigt, so daß auch bezüglich des Kriegsmaterials, welches zur Schleißübung diente, nichts Nachtheiliges oder auf den Unfall Bezug habendes gesagt werden kann.

ad b) Aus Obigem sowohl und gestützt auf das vorliegende Aktenmaterial, Bericht und Zeugenserhör von Major Wille, als auch den selbst angestellten Verhören kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Geschöß nicht vorschriftsgemäß geladen wurde. Aus dem Verhör der Geschüßbedienung geht hervor, daß weder der Geschüßchef, Wachtmesser Puenzleur, noch die übrige Mannschaft der ihnen zufallenden Obliegenheiten sicher waren

\*) Siehe Circular des Waffenhefts der Infanterie vom 14. März 1880 an die Kommandanten der Infanterie-Wiederholungskurse.

und Seltens des den Zug kommandirenden Offiziers gleich bei Beginn des Schießens verschiedene Verweise und Korrekturen, namentlich in Bezug auf Handhabung der Munition nothwendig waren.

Der Schullkommandant bestätigt, daß die französische Abteilung der deutsch sprechenden Abteilung erheblich nachstand. Ein Grund kann darin gefunden werden, daß unmittelbar nach Beginn der Schule ein neues Reglement über Geschübbedienung in deutscher Sprache eingeführt wurde.

Von diesem Reglement findet sich aber eine Übersetzung nicht in den Händen der französischen Abteilung. Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten dieser letzteren waren somit lediglich auf mündliche Instruktion angewiesen, was zwar früher für die sammelnde Positionsartillerie der Fall war, bis vor einem Jahre das von Oberstleutnant Hornerod verfaßte Reglement in beiden Sprachen im Druck erschien. Munitionskennnis und Geschübschule wurden dagegen vor dem Schießen mit scharfen Granaten ertheilt und war jeder Wachtmester im Besitz speziell behuße Ertheilung der Instruktion gesetzlicher Bündschrauben und Vorstecker.

Zu einiger Unsicherheit in der Bedienung mag ferner der Umstand etwas beigetragen haben, daß mit erhöhten Positionslafetten auf freiem Felde geschossen wurde, während dies im bis dato geltenden Reglemente ausgeschlossen war und für Bedienung von Feldgeschüben ohne Deckung andere Vorschriften aufgestellt waren, als für Bedienung von Geschüben auf erhöhten Lasseten in Batterien und Geschübeinschüssen.

Ein weiterer Moment war der, daß Wachtmester Puenzeur mehrere Tage krank war und somit während dieser Zeit an der Instruktion nicht teilnehmen konnte.

Alle diese Umstände zusammen genommen genügen, zu erklären, wie Wachtmester Puenzeur übersah, zerstreut wie er überhaupt zu sein scheint, entweder den Vorstecker in die Granate einzubringen, oder aber dazu kam, diesen Vorstecker fehlerhaft zu platzieren. Im einen wie im andern Falle hätte jedoch der Lader selbst nach vorangegangener Instruktion wissen sollen, daß gefehlt wurde.

Obygleich nach der unmittelbar nach dem Vorfall vorgenommenen Revision der Bündschrauben und Vorstecker an den betreffenden Geschüben geschlossen werden könnte, der Vorstecker wäre einzusehen vergessen worden, da sich ein überzähliger Vorstecker befand, so spricht der Umstand, daß die an sämmtlichen in Funktion gewesenen Geschüben noch vorhandene Vorsteckenzahl im Einklang mit der verfeuerten Munition steht, für das Gegenteil und ist es wahrscheinlicher, daß der Vorstecker unrichtig eingefügt wurde, indem der Lader dem Geschüpf das Geschöß fehlerhaft darbot.

Um die Möglichkeit einer Bündung beim Einschießen einer Granate mit auf dem Nadelbolzen aufstehendem Vorstecker zu konstatiren, wurde wiederholt eine ungeladene Granate mit fehlerhaft eingesetztem Vorstecker geladen, wobei zweimal der Bündner Feuer fing und der über die Peripherie der Granate vorstehende Vorstecker umgebogen wurde. Es ist ferner Thatfache, daß beim Aussuchen der Geschöpftypus auch solch' ein umgebogener Vorstecker ca. 100 m. vor dem Geschüfstand aufgefunden wurde und daß somit fast mit Gewißheit anzunehmen ist, daß Puenzeur den Vorstecker wirklich eingesetzt, aber sich nicht überzeugt hat, daß er richtig sitzt und daß der verunglückte Lader Nr. 2 links ihm das Geschöß offenbar mit gesetzter, statt mit aufgerichteter Spitze dargeboten hatte, somit der Nadelbolzen auf dem Bündsaß bereits aufsaß, während der Vorstecker eingesetzt wurde.

a d c. Aus dem Vorangegangenen geht hervor, daß die Munition mit Vorsteckern, wenn nicht äußerst pünktlich gehandhabt, Anlaß zu Unfällen geben kann und daß die in den alten Beständen noch vorhandenen Vorsteckerzünden gegen Bündner, wie sie seit 1872 eingeführt sind, oder gegen Bündner neuester Ordonnanz ausgewechselt werden sollten, worüber die Artilleriekommission zu entscheiden hat.

Noch sind nach eingezogener Erkundigung beim Direktor des Laboratoriums 14000 solcher Bündner vorhanden und wird die

Erziehung je nach Wahl der Kombination ca. Fr. 21000—28000 erfordern.

Obygleich von den vielen Tausend verfeuerten Vorsteckergranaten, welche früher lange Jahre auch bei der Feldartillerie Ordonnanz waren, wegen unrichtiger Behandlung niemals ein Unglück ähnlicher Art herbeigeschafft wurde (bekanntlich war das Unglück im Jahr 1872 fehlerhafter Munition zuzuschreiben), so ist die ausgesprochene Meinung um so berechtigter, als das Material sowohl als die Munition der Positionsartillerie so zusammengesetzt und vielfachstet ist, daß in der kurz bemessenen Instruktionszeit unmöglich den einzelnen Arten die zur sichern Handhabung derselben erforderliche Zeit gewidmet werden kann.

Thun, 14. Juli 1880.

(sig.) ds Loës, Colonel d'artillerie.

G. Hirzel, Oberstleutenant.

F. Combe, Major.

— (Erneuerung.) Herr Major Benedikt Peter in Bern, welcher an Stelle des durch Amtsge häfte behinderten Divisionskriegsministers, Hrn. Oberstleutnant Grenus, das Kommissariat der III. Division für den bevorstehenden Truppenzusammenzug besorgen wird, wird vom h. Bundesrat zum Oberstleutnant der Verwaltungstruppen befördert.

— (Über die Vernachlässigung Basels als Militär-Uebungsplatz) schreibt ein Korrespondent des "Bund" in Nr. 186 Folgendes:

Es ist in hohem Grade bedauerlich, daß unsere eidgenössischen Militärbehörden den Platz Basel so gänzlich brach liegen lassen und so ostensibel vernachlässigen. Abgesehen von der politischen Seite dieser systematischen Zurücksetzung Basels, die hier tief empfunden wird, da sie eine völlig unverdiente ist, sollten doch andere Gründe genug für eine rege Benützung der hiesigen militärischen Anstalten sprechen. In welcher Weise man aber höheren Orts gegen Basel verfährt, beweist zur Genüge folgendes Beispiel: Im Jahre 1879 hätte von eidgenössischen Kurse hier nur ein vierzehntägiger Operationskurs für ältere Aerzte stattfinden sollen, der aber nachträglich wieder abgesetzt wurde. Gegen Ende des Jahres fanden Verhandlungen mit dem eidgenössischen Oberfeldarzt statt wegen Benützung der hiesigen Kaserne für Militärschulen. Trotz dem Vorschlag des Oberfeldarztes, mehrere Recruitenschulen und sonstige Sanitätskurse in unsere für solche Zwecke vorzüglich geeignete Stadt zu verlegen, hat es der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements für zweckmäßiger gehalten, die betreffenden Schulen nach Zürich zu verlegen, das nun in diesem Jahre nicht weniger als 39 militärische Kurse hat! Das ist nun eine entschieden ungerechte Behandlung und der Vorsteher des hiesigen Militärwesens hat vollkommen Recht, wenn er in seinem Jahresbericht hervorhebt, die Bundesbehörden hätten, wie es scheint, ganz vergessen, daß unsere Kaserne seiner Zeit zum guten Theil auf Veranlassung der schweizerischen Militärbehörden mit großen Kosten gebaut worden ist, weil sie es für passend hielten, in einer größeren Grenzstadt wie Basel von Zeit zu Zeit schweizerische Truppen sehen zu lassen, und weil sie glaubten, unsere reichen Hülfssquellen seien geeignet, denselben den Aufenthalt in unserer Stadt zu einem lehrreichen und angenehmen zu machen. Außer den Wiederholungskursen und Recruitenschulen der Infanterie gibt es noch Militärskurse genug, welche in Basel eben so gut oder noch besser untergebracht wären, als an den meisten andern Orten.

— (Ein Unglücksfall) hat sich bei den Schießübungen der Positionsartillerie am 6. Juli auf der Thuner Almend ereignet; beim Laden eines 10 cm.-Hinterladungsgeschüzes platzte eine Granate, tödete 2 Mann der Bedienung und verletzte einen dritten so schwer, daß der Tod zu erwarten ist. — Am gleichen Tag wurde ein Trainssoldat durch einen Pferdeschlag getötet.

## Satteldecken,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordnungsmäßig ausgerüstet, empfiehlt die

Filztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Satteldecke können bei Verwendung dieser Unterlagen keine vorkommen.

Sehnährige Dauer dieser Decken durch bewährte Reiter erprobt. Zeugnisse von höheren Offizieren und Reitstiehabern, sowie Musterdecken werden franco zur Einsicht gezeigt.

Preis per Stück Fr. 20 bis 25, je nach dem Gewicht.